

Erstes Capittel.

Von dem Vorrechte der vollen Gebuhr  
vor der halben nach der Vernunft und  
dem natürlichen Rechte.

§. I.

**E**s ist wohl nichts natürlicher, als daß wir Men-  
schen, wenn wir keine Kinder noch Eltern  
haben, nach dem Tode das unsrige niemand lie-  
ber gönnen, als demjenigen, welcher uns im Leben der  
liebste gewesen. Derjenige den wir im Leben am meisten  
geliebet haben, kan zwar iezurweilen einer von den weit-  
läufigsten Unverwandten, ja wohl gar ein Fremder  
seyn; dessenthalben dann auch so wohl die natürliche  
Vernunft, als bey den gesitteten Völkern die  
Gewonheit, verschiedene Modos an die Hand gegeben,  
unsern Willen und Gemüths-Meinung beliebig zu  
declariren: Erklären aber wir Menschen uns darüber  
nicht, und es bleibet mithin ungewis, welchen wir im  
Leben am liebsten gehabt, gleichwol hiernächst, wenn  
es etwas zu erben giebt, eine Entscheidung erfolgen soll,  
wem der Verstorbene das Seinige vermuthlich am  
liebsten gegönnet hat; so ist nichts natürlicher, als da-  
bey auf denjenigen zu sehen, welcher dem Verstorbenen  
dem Blute nach am nächsten verwandt gewesen.

Einieder gönnet  
das Seinige  
dem für andern,  
welchen er im  
Leben am lieb-  
sten gehabt.

Grotius